

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG
personenbezogener Daten iSd Art. 4 Abs 1 Z. 1 DSGVO

abgeschlossen zwischen

<i>Firmenwortlaut</i>	
<i>Registernummer</i>	
<i>Straße</i>	
<i>PLZ, Ort</i>	
<i>Land</i>	
<i>e-Mailadresse</i>	

(im Folgenden kurz "**Auftraggeber**" genannt)
einerseits

und

curecomp Software Services GmbH, FN 161716v,
Industriezeile 35 – „Neue Werft“
4020 Linz, Österreich
e-Mailadresse: office@curecomp.com

(im Folgenden kurz "**Auftragnehmer**" genannt)
andererseits

wie folgt:

curecomp Software Services GmbH

A-4020 Linz | Industriezeile 35 – „Neue Werft“

Telefon +43 (732) 9015 - 5566 | Fax +43 (732) 9015 - 5579 | office@curecomp.com | www.curecomp.com

UID: ATU43587800 | FN 161716v | Landesgericht Linz | Sitz der Gesellschaft: Linz

Bank: Sparkasse Oberösterreich Bank AG | IBAN AT25 2032 0000 0025 2809 | BIC ASPKAT2LXXX

I.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von **Auftraggeber** und **Auftragnehmer** (im Folgenden gemeinsam kurz **“Parteien“** genannt) im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd Art. 4 Abs 1 Z. 1 DSGVO im Zuge der Auftragsdienstleistung.

II.

Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Vereinbarung findet auf sämtliche Tätigkeiten Anwendung, bei denen personenbezogene Daten, welche durch den **Auftraggeber** zugänglich gemacht wurden, verarbeitet werden, insbesondere durch Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen oder Übermitteln, Verbreiten oder eine andere Form von Bereitstellung, Abgleich, Verknüpfung, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten.
- 2.2. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung für sämtliche Dienstleister und Subunternehmer des **Auftraggebers**, sowie deren Dienstleister und Subunternehmer ebenso.

III.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- 3.1. Gegenstand der Verarbeitung:
Der **Auftragnehmer** betreibt unter der Bezeichnung „clevercure“ verschiedene Applikationen, hinsichtlich deren Nutzung ein Vertragsverhältnis zwischen **Auftraggeber** und **Auftragnehmer** besteht. Diese Applikationen betreffen insbesondere den Bereich „Supply Chain Management“, uU aber auch andere Bereiche im Unternehmen des **Auftraggebers**. Einzelne Applikationen umfassen auch Dokumentenmanagement-Funktionalitäten, wobei die Art und der Umfang der Nutzung bzw. Einstellung der Applikationen teilweise dem **Auftraggeber** überlassen ist und somit diesbezüglich in seiner Sphäre liegt.

Operative Module: Die operativen Module dienen der Zusammenarbeit zwischen beschaffenden Unternehmen und ihren Lieferanten. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten selbstständig zwischen den beschaffenden Unternehmen und ihren Lieferanten ausgetauscht. Der **Auftragnehmer** haftet in diesem Zusammenhang nicht für Inhalte bzw. die Art der Nutzung durch den **Auftraggeber**.

Strategische Module: Die strategischen Module unterstützen die beschaffenden Unternehmen bei Themen der strategischen Beschaffung. Ergänzend zu den Funktionalitäten der operativen Module kann der Anwender (auf Seiten des **Auftraggebers**) Datenstrukturen auf Basis der generischen Datenmodelle und Workflows frei und selbstständig definieren. Diesbezüglich fallen die Verpflichtungen gemäß DSGVO (siehe Punkt 7.1.) in den Bereich des **Auftraggebers**.

Tracking durch interne Funktionen und durch Drittanbieterapplikationen: Zur Absicherung der Funktionalität, Qualitätssicherung und Unterstützung von Support und Entwicklung werden Benutzerinteraktionen intern bzw. durch Drittanbieterapplikationen protokolliert und ausgewertet.

Dispoengine, cleverconnect, cleveredi: Diese Module dienen der selbstständigen bidirektionalen automatisierten Kommunikation zwischen beschaffenden Unternehmen und Lieferanten.

- 3.2. Rechtsgrundlage der Verarbeitung:
Rechtsgrundlage sind die in der Vergangenheit geschlossenen und nach wie vor gültigen Verträge (insbesondere Lizenzvertrag, Betriebsführungsvertrag, Auftragsbestätigung zu Dispoengine) zwischen **Auftraggeber** und **Auftragnehmer**
- 3.3. Voraussichtliche Dauer der Verarbeitung:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, wird im Zuge der Auftragsverarbeitung durch den **Auftragnehmer** erbracht; die Auftragsverarbeitung wurde auf Vertragsdauer der zugrunde liegenden Verträge vereinbart.
- 3.4. Zweck der Verarbeitung:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird zu folgendem Zweck vorgenommen:
Vom **Auftragnehmer** bereitgestellte Datenstrukturen: Verwaltung der Benutzer (Zugriffsrechte, Kontaktdaten, etc) der vom **Auftragnehmer** betriebenen Applikationen.
Vom **Auftraggeber** selbstständig erstellte Datenstrukturen: In einzelnen Modulen der vom **Auftragnehmer** betriebenen Applikationen kann der **Auftraggeber** selbstständig Datenstrukturen (Felder, Formulare, Logiken) anlegen. Diesbezüglich treffen sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des DSG (idF des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017) den **Auftraggeber**. Punkt VII, in welchem spezifische Pflichten des **Auftragnehmers** statuiert sind, ist diesbezüglich nicht anwendbar. In diesem Zusammenhang treffen den **Auftragnehmer** keinerlei Verpflichtungen.
- 3.5. Kategorien der betroffenen Personen:
Volljährige Personen, leitende Angestellte, Dienstnehmer, Kunden des Auftraggebers, Lieferanten des Auftraggebers

IV.

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart, wie vom **Auftraggeber** angewiesen, oder aufgrund von berechtigtem Interesse iSd Art. 6 DSGVO in dokumentierter Weise zu verarbeiten.
- 4.2. Sofern eine gesetzliche Verpflichtung des **Auftragnehmers** zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung besteht, hat der **Auftragnehmer** diese dem **Auftraggeber** vollinhaltlich vor der Verarbeitung mitzuteilen, sofern dem nicht ein gesetzliches Ge- oder Verbot entgegensteht.

V.

Garantien des Auftragnehmers

- 5.1. Der **Auftragnehmer** erklärt, dass ihm sämtliche aktuellen, einschlägigen, sowie allgemein gültigen Datenschutzvorschriften zum Vertragsschlusszeitpunkt bekannt sind, von ihm eingehalten werden und er auch künftig die aktuellen gesetzlich geltenden Datenschutzvorschriften ordnungsgemäß einhalten wird.
- 5.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der **Auftragnehmer** ausdrücklich sämtliche Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 im Zuge seiner Auftragserbringung einzuhalten und insbesondere den Grundsätzen und Zielen ebenjener zu entsprechen.
- 5.3. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich durch entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen,

sämtlichen zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Datenverarbeitung die aktuellen gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen, sowie zu gewährleisten, dass die zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

VI.

Geheimhaltungsverpflichtung

- 6.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich zur umfassenden Geheimhaltung sämtlicher aufgrund des Auftragsverhältnisses übermittelter Daten, sowie zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen durch Technikgestaltung iSd Art. 25 DSGVO (Privacy by Design, Privacy by Default).
- 6.2. Sofern Personen im Zuge der Auftragsabwicklung, Kenntnis von den verarbeiteten Daten erlangen können, die keiner gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der **Auftragnehmer**, diese eingesetzten Personen zur umfassenden Geheimhaltung der Daten rechtswirksam, zu verpflichten.

VII.

Spezifische Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, den **Auftraggeber** in der Erfüllung sämtlicher Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes zu unterstützen und durch Übermittlung sämtlicher erforderlicher Daten aktiv mitzuwirken, insbesondere bei Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten iSd Art. 30 DSGVO, sowie erforderlichenfalls einer Datenschutz-Folgenabschätzung iSd Art. 35 DSGVO. Der **Auftraggeber** erklärt, seine Verpflichtungen iSd Art. 30 DSGVO hinsichtlich selbständig angelegter Datenstrukturen, Workflows, Logiken (siehe Punkt 3.1) eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu vertreten.
- 7.2. Weiters verpflichtet sich der **Auftragnehmer**, dem **Auftraggeber** umgehend auf dessen erste Anforderung, sämtliche erforderlichen Daten und Dokumentationen zu übermitteln, die der **Auftraggeber** im Zusammenhang mit der Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde oder andere Stelle, oder aufgrund der Geltendmachung von Rechten eines Dritten, benötigt.
- 7.3. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, eine fachkundige und zuverlässige Person iSd Art. 37 Abs 4 DSGVO als Datenschutzbeauftragten zu bestellen und dessen Kontaktdaten zu veröffentlichen und an den **Auftraggeber** unverzüglich zu übermitteln.
- 7.4. Im Falle der nachträglichen Änderung der Person des Datenschutzbeauftragten oder der Ernennung einer zusätzlichen Person zum Datenschutzbeauftragten, hat der **Auftragnehmer** dies dem **Auftraggeber** unverzüglich unter Übermittlung der aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

VIII.

Ort der Auftragsdatenverarbeitung

- 8.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, sämtliche Auftragsdatenverarbeitungen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) vorzunehmen.
- 8.2. Die Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung auf ein Staatsgebiet eines Drittlandes ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des **Auftraggebers** zulässig, wobei die Bestimmungen des 5. Abschnitts der

Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls anzuwenden sind.

- 8.3. Sollte der **Auftragnehmer** über keinen aufrechten Sitz in der Europäischen Union verfügen, hat er gem. Art 27 DSGVO einen in der Europäischen Union ansässigen Vertreter zu benennen und unaufgefordert dessen Kontaktdaten dem **Auftraggeber** zu übermitteln.

IX.

Maßnahmen für den Datenschutz

- 9.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, einen geeigneten Maßnahmenkatalog zur Erreichung eines angemessenen Datenschutzniveaus zu entwickeln und regelmäßig an das geltende österreichische und deutsche Datenschutzrecht anzupassen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen iSd Art 32 DSGVO zu berücksichtigen.
- 9.2. Nachträgliche wesentliche Änderungen von Maßnahmen betreffend Datenschutz während aufrechtem Auftragsverhältnis, die die Informationssicherheit aufrechterhalten, sind unverzüglich vom **Auftragnehmer** vorzunehmen und dem **Auftraggeber** mitzuteilen.
- 9.3. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, die im Zuge des Auftrags verarbeitet werden unabhängig von anderen Datenbeständen manipulierbar zu halten und jederzeit löschen zu können.
- 9.4. Der **Auftragnehmer** hat bei gegebenem Anlass, sowie im Zuge regelmäßiger verpflichtender Audits, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art 32 Abs 1 lit d DSGVO).

X.

Weisungsbefugnis

- 10.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, jeder entsprechenden Weisung des **Auftraggebers** bezüglich der auftragsgegenständlichen Daten, sowohl während aufrechtem Auftragsverhältnis, als auch nach Beendigung desselben, unverzüglich Folge zu leisten und dies entsprechend zu dokumentieren.
- 10.2. Der **Auftraggeber** ist berechtigt, Weisungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz an die in Beilage./1 dieser Vereinbarung angeführten Personen zu erteilen. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, Weisungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz an die in Beilage./1 dieser Vereinbarung angeführten Personen zu befolgen.
- 10.3. Sollen die in Beilage./1 zu dieser Vereinbarung angeführten natürlichen oder juristischen Personen ausgetauscht werden, oder soll die Auflistung ergänzt bzw. in sonstiger Form geändert werden, oder ist eine der in Beilage./1 aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen länger als 2 Kalendermonate verhindert, ist dieser Umstand der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der Beilage./1 bedarf in jedem Fall einer schriftlichen und vorherigen Zustimmung des **Auftraggebers**.
- 10.4. Sollte eine der erteilten Weisungen nach Ansicht des **Auftragnehmers** gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, hat der **Auftragnehmer** diesen Umstand dem **Auftraggeber** unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausschließlich in diesem Fall ist der **Auftragnehmer** berechtigt, die Durchführung der erteilten Weisung so lange zu verweigern, bis sie durch den **Auftraggeber** bestätigt oder abgeändert wird. Der **Auftragnehmer** ist berechtigt, eine offensichtlich rechtswidrige Weisung abzulehnen.

XI.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 11.1. Der **Auftraggeber** ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim **Auftragnehmer** in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten vor Ort zu überprüfen.
- 11.2. Etwaige Überprüfungstätigkeiten auf Basis dieser Vereinbarung, welche durch den **Auftraggeber** oder eine ihm zuzurechnende Person wahrgenommen werden, haben ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebes während der Geschäftszeiten des **Auftragnehmers** zu erfolgen.

XII.

Unterauftragsverhältnisse

- 12.1. "Unterauftragsverhältnisse" im Sinne dieser Vereinbarung sind ausschließlich Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung und der Erbringung der Hauptleistung, welcher dieser Vertrag zugrunde liegt, stehen. Nebenleistungen wie beispielsweise Reinigung, Transport, oder Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst.
- 12.2. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, Subunternehmer ausschließlich nach vorheriger schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung durch den **Auftraggeber** zur Auftragsverarbeitung einzusetzen.
- 12.3. Der Einsatz von Subunternehmern ist überdies nur dann zulässig, sofern sich diese zur vollinhaltlichen Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften, sowie zur Einhaltung sämtlicher, in dieser Vereinbarung für den **Auftragnehmer** festgelegten Pflichten, rechtswirksam schriftlich verpflichten.
- 12.4. Dies gilt sinngemäß auch für allfällige Sub-Subunternehmer. Der **Auftragnehmer** hat bei der Einschaltung von Subunternehmen diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der **Auftraggeber** seine Rechte aus dieser Vereinbarung gegenüber den Subunternehmer wahrnehmen kann.
- 12.5. Sämtliche für den **Auftragnehmer** festgelegte Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung finden gleichermaßen Anwendung auf Sub-Subunternehmer des **Auftragnehmers** und gelten auch für deren Subunternehmer.
- 12.6. Die Bedingungen der Punkte 8.2. und 8.3. finden gleichermaßen Anwendung auf sämtliche Unterauftragsverhältnisse.
- 12.7. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, ausschließlich die in **(Beilage./1)** angeführten **Subauftragnehmer** zur Auftragsverarbeitung an den **Auftraggeber** auf Basis dieser Vereinbarung einzusetzen.
- 12.8. Der **Auftragnehmer** ist ermächtigt weitere Subunternehmer zur Auftragsabwicklung einzusetzen, sofern er den **Auftraggeber** so rechtzeitig hiervon in Kenntnis setzt, dass dieser die Beauftragung allenfalls untersagen kann.
- 12.9. Im Falle von Verletzungen von Datenschutzvorschriften durch Subauftragnehmer des **Auftragnehmers**, haftet der **Auftragnehmer** dem **Auftraggeber** mit dem Auswahlverschulden.

XIII.

Mitteilungspflichten

- 13.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, im Falle einer Verletzung oder eines begründeten Verdachts einer Verletzung des Datenschutzes personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis dem **Auftraggeber** schriftlich zu berichten.
- 13.2. Der **Auftragnehmer** hat in seinem Bericht neben den Kontaktdaten des aktuellen Datenschutzbeauftragten die Art der Verletzung des Datenschutzes, die geschätzte Anzahl der Betroffenen, die betroffenen Datenkategorien, sowie die ungefähre Anzahl der betroffenen Datensätze, anzuführen und die wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung, sowie die ergriffenen Maßnahmen zu beschreiben.
- 13.3. Sollte der **Auftragnehmer** oder eine von ihm beschäftigte Person Kenntnis von einer Datenschutzverletzung im Zuge der Auftragsverarbeitung erhalten, ist der **Auftraggeber** unverzüglich darüber zu informieren.
- 13.4. Der **Auftragnehmer** hat den **Auftraggeber** unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen seitens Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung zu informieren und verpflichtet sich, den **Auftraggeber** in Erfüllung seiner Pflichten gemäß Art. 33 und Art. 34 DSGVO vollumfänglich zu unterstützen.

XIV.

Beendigung des Auftrags

- 14.1. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, nach Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des **Auftraggebers** die betroffenen Daten, sowie sämtliche Kopien dieser Datensätze zu vernichten oder an den **Auftraggeber** in einem maschinenlesbaren, gängigen Datenformat kostenlos zu übergeben. Der **Auftragnehmer** haftet dem **Auftraggeber** dafür, dass auch die vom **Auftragnehmer** eingesetzten Subunternehmer, die ihm gemäß § 1313a ABGB als Erfüllungsgehilfen zugerechnet werden, der Verpflichtung zur Vernichtung oder Übergabe an den **Auftraggeber** entsprechen.
- 14.2. Die Löschung hat dergestalt zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- 14.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der **Auftragnehmer** sämtliche Dokumentationen, welche zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen können nach Beendigung des Vertrages zurückzustellen. Diese Verpflichtung trifft den **Auftragnehmer** auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer.

XV.

Haftungsbestimmungen

- 15.1. Die Parteien stellen sich jeweils wechselseitig von jeglicher Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei dem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

XVI.

Außerordentliches Kündigungsrecht

- 16.1. Der **Auftraggeber** ist berechtigt, unter der Voraussetzung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, gegen gesetzliche Datenschutzvorschriften, oder bei Unterlassung der Befolgung einer rechtmäßigen Weisung des **Auftraggebers**, sowie bei Verweigerung der in dieser Vereinbarung normierten

Kontrollrechte, jederzeit den Vertrag über die Hauptleistung, sowie die gegenständliche Vereinbarung einseitig fristlos aufzulösen.

- 16.2. Ein schwerwiegender Verstoß iSd Pkt. 17.1. dieser Vereinbarung liegt insbesondere vor, sofern der **Auftragnehmer**, die in dieser Vereinbarung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem Ausmaß nicht erfüllt, das die Aufsichtsbehörde veranlasst, eine Strafzumessung gegen den **Auftraggeber** vorzunehmen.

XVII.

Geheimhaltung

- 17.1. Die **Parteien** verpflichten sich, sämtliche im Rahmen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweilig anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und sämtliche zeitgemäßen technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzes im Rahmen der Leistungserbringung zu verwenden.
- 17.2. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche empfangenen Daten des **Auftraggebers** vertraulich zu behandeln, außer im Falle einer schriftlichen Zustimmung zur Offenlegung des jeweiligen Datensatzes durch den **Auftraggeber**.
- 17.3. Der **Auftragnehmer** verpflichtet sich, den **Auftraggeber** über sämtliche Maßnahmen und Eingriffe Dritter (Aufsichtsbehörden) in das Eigentum des **Auftragnehmers** im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung, insbesondere durch Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, unverzüglich zu informieren.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1. Sollte eine der (Teil-)Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder aus welchem Grund auch immer keine Gültigkeit entfalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen (Teil-)Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder ungültigen (Teil-)Bestimmung eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen (Teil-)Bestimmung am nächsten kommt, möglichst entspricht und wirksam ist. Gleiches gilt für den Fall etwaiger Lücken der Vereinbarung.
- 18.2. Allfällige mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder gelten mit gegenständlicher Vereinbarung als aufgehoben. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen des Einvernehmens der **Parteien** und der Schriftform. Das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Sofern von den Regelungen der Vereinbarung faktisch abgewichen wird, gilt dies nicht als Aufhebung der vereinbarten vertraglichen Regelung oder Verzicht auf die daraus abzuleitenden Rechte für die Zukunft.
- 18.3. Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus dieser Vereinbarung ergeben, oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen und Nichtbestehen der gegenständlichen Vereinbarung, vereinbaren die **Parteien** die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich.
- 18.4. Die **Parteien** vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der nationalen und internationalen Verweisnormen.

Auftraggeber

Ort, Datum

Name/Funktion

Unterschrift

Name/Funktion

Unterschrift

Auftragnehmer

Linz, am ____ . _____ 2022

curecomp Software Services GmbH

(N. Kretz)

(P. Hackl)

Beilage./1

Eingesetzte Subauftragnehmer zur Auftragsverarbeitung

IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H und Kyndryl Austria GmbH

Snap Consulting - Systemnahe Anwendungsprogrammierung und Beratung GmbH

proALPHA Group GmbH & verbundene Unternehmen

.....

.....

.....

Adressaten für Weisungen im Zusammenhang mit „X. Weisungsbefugnis“

Geschäftsführung des Auftragnehmers, per 1. Dezember 2022:

Peter Hackl und/oder Nikolaus Kretz